

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.27 vom 3. Dezember 2019

BS Appellationsgericht, 2019-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2019.27

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.27 du 3 décembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.27 del 3 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Wegen der Verletzung von Amtspflichten bei den Gerichten kann nach § 68 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) schriftlich mit Antrag und Begründung bei der betreffenden Aufsichtsbehörde bzw. der vorgesetzten Behörde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden. Gemäss § 90 Abs. 1 Ziff. 3 GOG beaufsichtigt das Appellationsgericht die unteren Gerichte (und damit unter anderem das Strafgericht). Die Beurteilung aufsichtsrechtlicher Anzeigen gegen die der Aufsicht des Appellationsgerichts unterstehenden Gerichte fällt nach § 92 Abs. 1 Ziff. 12 GOG in die Zuständigkeit des Dreiergerichts des Appellationsgerichts. Dieses ist somit für die aufsichtsrechtliche Anzeige gegen den Strafgerichtspräsidenten zuständig.

1.2 Bei der Aufsicht des Appellationsgerichts über das Strafgericht geht es um die Aufsicht über die Geschäftsführung und nicht über die Rechtsprechung (Ratschlag zu einer Totalrevision des GOG vom 28. Mai 2014 S. 51; AGE DG.2017.31 vom 31. Januar 2018 E. 1.2). Der Zweck der Aufsichtsbefugnis besteht darin, im Hinblick auf eine ordnungsgemässe Erledigung der Prozesse ein geordnetes Funktionieren der erstinstanzlichen Gerichte sicherzustellen und für eine pflichtbewusste Amtsführung der einzelnen Organe zu sorgen. Das Einschreiten des Appellationsgerichts kraft Aufsichtsgewalt setzt ein pflichtwidriges Verhalten eines seiner Aufsicht unterliegenden Richters oder Justizangestellten voraus. Nach der Praxis des Appellationsgerichts liegt ein Grund für das Einschreiten der Aufsichtsbehörde dann vor, wenn der erstinstanzliche Richter oder ein Justizangestellter die Amtsgeschäfte leichtfertig führt, bei der Vornahme von Amtshandlungen Parteien oder Dritte ungebührlich behandelt, von seiner Amtsbefugnis einen missbräuchlichen Gebrauch macht oder sonst ein Verhalten an den Tag legt, das der Würde und dem Ansehen des Richteramts oder des Gerichts abträglich ist (AGE DG.2017.31 vom 31. Januar 2018 E. 1.2; vgl. auch Fischer, Die Aufsichtsbeschwerde im baselstädtischen Prozess, BJM 1976 S. 129 ff., 134 f.). Die Überprüfung eines ergangenen Entscheids auf formelle oder materielle Mängel kann demgegenüber nicht stattfinden, da die Aufhebung oder Abänderung eines Entscheids nur im Rahmen einer Berufung oder einer Beschwerde, nicht aber mittels einer Aufsichtsbeschwerde erfolgen kann. Insofern ist diese subsidiär (§ 68 Abs. 2 GOG; AGE DG.2017.31 vom 31. Januar 2018 E. 1.2; Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 5).

1.3 Demzufolge ist auf die aufsichtsrechtliche Anzeige im Sinne der vorstehenden Ausführungen einzutreten.

E. 2

2.1. Der Anzeigsteller bringt vor, das Verhalten des Strafgerichtspräsidenten lasse an seiner Unabhängigkeit sowie Unparteilichkeit stark zweifeln und sei der Würde und dem Ansehen des Richteramts abträglich. Auch habe das Gericht keine Aufklärungspflicht über Gefahren eines Rechtsmittelverfahrens und es bestehe seitens des Gerichts ebenso keine Fürsorgepflicht gegenüber den Beschuldigten. Es seien keine Gründe für das beharrliche Nachfragen des Strafgerichtspräsidenten ersichtlich. Vielmehr stelle das geschilderte Verhalten einen Versuch dar, die Verteidigung zu beeinflussen.

2.2 In der Tat besteht seitens des Gerichts (zumindest bei anwaltlich vertretenen Beschuldigten) keine Aufklärungspflicht über die Risiken eines Rechtsmittelverfahrens und auch keine Grundlage für eine allfällige Fürsorgepflicht gegenüber dem Mandanten des Anzeigestellers. Allerdings erscheint es aufgrund des Umstands, dass zwei andere Beurteilte das Urteil akzeptiert hatten und dass die Rechtsprechung zur Landesverweisung noch stark in Bewegung ist bzw. im damaligen Zeitpunkt war, nachvollziehbar, dass der Strafgerichtspräsident nach Fällung des Urteils die Parteien auf die Risiken der Berufung hinweisen wollte. Ein Anschein von Vorbefassung oder fehlender Unabhängigkeit konnte in diesem Zeitpunkt nicht mehr entstehen, war doch das Urteil bereits gefällt. Auch wenn fraglich ist, ob es die Aufgabe eines Strafgerichtspräsidenten ist, einen Fachanwalt auf die Risiken einer Mandatsführung hinzuweisen, so muss hier doch berücksichtigt werden, dass die angeschriebenen Rechtsvertretungen nicht wissen konnten, dass die Staatsanwaltschaft fest entschlossen war, im Falle einer Berufung Anschlussberufung zu erheben und diese mit der Forderung nach einer obligatorischen Landesverweisung zu verbinden. Im Sinne der Prozessökonomie mag es in einem ersten Schritt durchaus gerechtfertigt sein, dass ein Gerichtspräsident die Parteien darauf aufmerksam macht, um nicht ■ nach Ausfertigung eines ausführlich begründeten Urteils, eingereichter Berufung und erfolgter Anschlussberufung ■ einen Rückzug der Beschwerde auszulösen, der in Kenntnis der Umstände bereits vorzusehen gewesen wäre.

2.3 Problematischer erscheint die E-Mail-Nachfrage vom 27. August 2018. Diese kann nicht nur als behrend, sondern auch als ungebührliches Insistieren empfunden werden, zumal gegenüber einem spezialisierten Rechtsanwalt. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, dass der Angeschriebene auf das erste E-Mail nicht reagiert hatte, sodass für den Absender unklar sein konnte, ob sein E-Mail überhaupt angekommen war. Der Anzeigsteller reagierte auf dieses zweite E-Mail denn auch umgehend mit einer Antwort, in welcher er seiner Irritation und seinem Befremden Ausdruck verlieh und an der Anmeldung der Berufung festhielt. Folglich liegt auch diese zweite E-Mail-Nachfrage noch im Bereich des Nachvollziehbaren.

2.4 Der Strafgerichtspräsident sah sich in der Folge offenbar dazu veranlasst, am 15. Oktober 2018 auf das E-Mail des Anzeigestellers vom 27. August 2018 sowie auf den Berufungsrückzug des Mitbeschuldigten seinerseits mit einem Brief zu reagieren. In diesem rechtfertigte er sich für sein bisheriges Vorgehen und bot eine reduzierte Urteilsgebühr an. Dieses Schreiben erscheint nun sowohl in seinem rechtfertigenden Gehalt als auch durch die finanzielle Konnotation ■ Reduktion der Urteilsgebühr gegen Rückzug der Berufung ■ eher als Verhandlungsangebot denn als hoheitliche Äusserung eines Gerichtes. Das Schreiben muss ■ vor dem Hintergrund der beiden vorangehenden E-Mails ■ als ungebührliches Drängen und der Würde und dem Ansehen des Gerichts abträglich bezeichnet werden. Aufgrund dieses richterlichen Insistierens konnte rückwirkend sogar der Anschein entstehen, dass das Gericht den Entscheid, auf eine Landesverweisung zu

verzichten, nicht nur aus rein rechtlichen Überlegungen, sondern auch zwecks Vermeidung arbeitsintensiver Berufungen gefällt hatte (was sich allerdings zugunsten des Beschuldigten ausgewirkt hätte). Es ist demzufolge festzustellen, dass zumindest das dritte Schreiben des Strafgerichtspräsidenten vom 15. Oktober 2018 als der Würde und dem Ansehen des Gerichtes abträglich erscheint.

2.5 Bezüglich des Hinweises, der geschilderte Sachverhalt könnte allenfalls sogar den Tatbestand der versuchten Nötigung erfüllen, ist zu betonen, dass durch letzteren vorausgesetzt wird, dass jemand durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch eine andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit genötigt wird, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden (Art. 181 StGB). Der Hinweis auf eine im Rahmen des Berufungsverfahrens vor Appellationsgericht allenfalls drohende Landesverweisung kann schon deshalb keine (versuchte) Nötigung darstellen, da die entsprechende Rechtsfolge nicht vom Willen des Strafgerichtspräsidenten abhängt. Das Inaussichtstellen eines Vorteils (Gebührenreduktion) stellt kein Nötigungsmittel dar, weshalb auch daraus nicht auf eine strafrechtlich relevante (versuchte) Nötigung geschlossen werden kann (vgl. Trechsel/Mona, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar,

E. 3

Nach dem Gesagten ist die aufsichtsrechtliche Anzeige im Sinne der vorstehenden Erwägungen teilweise gutzuheissen. Die Feststellung, wonach zumindest das dritte Schreiben des Strafgerichtspräsidenten vom 15. Oktober 2018 als der Würde und dem Ansehen des Gerichtes abträglich erscheint, ist ein ausreichender Hinweis auf die erwünschte richterliche Amtsführung. Weite Vorkehrungen wie eine Dienstanweisung oder Disziplinar massnahmen sind nicht notwendig, um die pflichtbewusste Amtsführung sicherzustellen (§ 68 Abs. 5 GOG). Für das aufsichtsrechtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.